

## **8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Beitrags- und Gebührensatzung) für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 21. Mai 2003**

Aufgrund der §§ 5, 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) sowie der §§ 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 29. Juni 2017 folgende 8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden erlassen.

### **Artikel I Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 21. Mai 2003, zuletzt geändert mit 7. Änderungssatzung vom 21. November 2013, wird wie folgt geändert.

§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz – wird wie folgt geändert:

(3) Die Benutzungsgebühr A beträgt

#### **1. für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Hagenow**

a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis	5 m <sup>3</sup> /h	7,50 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	10 m <sup>3</sup> /h	15,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	20 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	50 m <sup>3</sup> /h	50,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	80 m <sup>3</sup> /h	65,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	120 m <sup>3</sup> /h	80,00 €/Monat
mit einer Nennleistung über	120 m <sup>3</sup> /h	90,00 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

b) als Zusatzgebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,48 €

c) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 3 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf

von 1.201 mg CSB/l	bis 1.700 mg CSB/l	0,10 €/m <sup>3</sup>
von 1.701 mg CSB/l	bis 2.200 mg CSB/l	0,20 €/m <sup>3</sup>

von 2.201 mg CSB/l	bis 2.700 mg CSB/l	0,30 €/m <sup>3</sup>
von 2.701 mg CSB/l	bis 3.200 mg CSB/l	0,40 €/m <sup>3</sup>
von 3.201 mg CSB/l	bis 3.700 mg CSB/l	0,50 €/m <sup>3</sup>
von 3.701 mg CSB/l	bis 4.200 mg CSB/l	0,60 €/m <sup>3</sup>
von 4.201 mg CSB/l	bis 4.700 mg CSB/l	0,70 €/m <sup>3</sup>

- d) Jeder darüber hinausgehende Verschmutzungsgrad wird mit einem weiteren Zuschlag belegt. Dieser beträgt je angefangene 500 mg CSB/l 0,10 €/m<sup>3</sup>.
- e) Der Verschmutzungsgrad wird vom Zweckverband halbjährlich, jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres, festgelegt. Der Zweckverband wird diesen Verschmutzungsgrad durch Proben feststellen.

Hierbei handelt es sich um zweimal zeitproportional gezogene 24 - h- Mischproben an jeweils drei aufeinanderfolgenden Tagen im Januar für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 30.06. und im Juli für den Veranlagungszeitraum 01.07. bis 31.12. eines jeden Jahres.

Die zum Gutachten herangezogenen Proben müssen homogenisiert werden. Aus den homogenisierten Proben werden Analysen nach ISO 15705 gezogen.

Von den vorliegenden sechs 24 - h- Mischproben werden die Ergebnisse der Proben mit dem höchsten und geringsten CSB-Wert verworfen. Aus den verbleibenden vier CSB-Werten wird der durchschnittliche Wert ermittelt und zur Berechnung des Zuschlags herangezogen.

Der Zweckverband wird diesen Verschmutzungsgrad durch gesonderten Feststellungsbescheid festsetzen.

Sollten sich innerhalb des Festsetzungszeitraumes Umstände ergeben, die zu einer wesentlichen und dauerhaften Veränderung des Verschmutzungsgrades führen, so kann der Zweckverband den Verschmutzungsgrad neu festsetzen. Gleiches gilt, wenn der Gebührenpflichtige dieses unter Vorlage der durch ihn ermittelten Probeergebnisse beantragt.

## 2. für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage SBR-Teiche

- a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis	5 m <sup>3</sup> /h	7,50 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	10 m <sup>3</sup> /h	15,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	20 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Monat
mit einer Nennleistung über	20 m <sup>3</sup> /h	45,00 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

- b) als Zusatzgebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,50 €

### 3. für die öffentliche Einrichtung Abwasseranlage Unbelüftete Teiche

a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis	5 m <sup>3</sup> /h	7,50 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	10 m <sup>3</sup> /h	15,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	20 m <sup>3</sup> /h	22,50 €/Monat
mit einer Nennleistung über	20 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

b) als Zusatzgebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,40 €

### II. Benutzungsgebühr B

(4) Die Gebühr I als monatliche Grundgebühr je Kleinkläranlage	4,00 €
(5) Die Gebühr II als monatliche Grundgebühr je abflusslose Grube	7,50 €
(6) Die Gebühr III als Anfahrtsgebühr nach Tourenplan	20,00 €
(7) Die Gebühr IV als Anfahrtsgebühr bei Anfahrten außerhalb der Tourenplanung	35,00 €
(8) Die Gebühr V als Anfahrtsgebühr des Bereitschaftsdienstes	130,00 €
(9) Die Gebühr VI als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen, die nach der Menge der aus der Kleinkläranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, beträgt je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe	9,50 €
(10) Die Gebühr VII als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben, die nach der Menge der abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, beträgt je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe	3,60 €
(11) Die Gebühr VIII als Gebühr für Leerfahrten	28,00 €

### III. Benutzungsgebühr C

(12) Die Benutzungsgebühr C für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (Niederschlagsfläche). Maßgebend ist die Flächenberechnung am 01. Dezember des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ebenso ihre Änderung dem Abwasserzweckverband innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht mitzuteilen.

Die Benutzungsgebühr C ist auch für die Ableitung des auf öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers zu entrichten; soweit eine Mitgliedsgemeinde Eigentümerin der Verkehrswege ist, treffen die Aufwendungen sie, sonst den jeweiligen Eigentümer.

(13) Die Benutzungsgebühr C beträgt

1. für die Niederschlagswasseranlage Hagenow je Quadratmeter Niederschlagsfläche 7,66 Cent/Monat
2. für die Abwasseranlage Bobzin je Quadratmeter Niederschlagsfläche 2,41 Cent/Monat

#### **IV. Benutzungsgebühr D**

(14) Die Benutzungsgebühr D wird nach der Menge des Schmutzwassers (Rohabwasser) berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gilt die durch ein Induktives Durchflussmessgerät (IDM) an der durch den Verband festgelegten Übergabestelle gemessene Menge.

Sollte ein IDM nicht vorhanden sein, gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht ein Abzug nach Absatz 2 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und durch den Zweckverband verplombt ist und der amtlich abgelesen wird. Die Absetzung der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres für das abgelaufene Vorjahr zu beantragen.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge, die durch Ablesung ermittelt wird. Ist eine Ablesung wegen Abwesenheit des Gebührenpflichtigen oder der von ihm beauftragten Person nicht möglich und wird der Zählerstand trotz Aufforderung nicht mitgeteilt, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen keine Wassermesser einbauen, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(15) Von dem Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(16) Die Benutzungsgebühr D beträgt

- a) als Benutzungsgebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 0,52 €

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.